

## Antrag angenommen

Ring freiheitlicher  
Wirtschaftstreibender

Pochestraße 3  
A-4020 Linz

Telefon 0732 / 774 814

Fax 0732 / 774 814-20

E-Mail [buero@rfwooe.at](mailto:buero@rfwooe.at)  
[www.rfwooe.at](http://www.rfwooe.at)

ZVR-Nr.: 284146541  
DVR-Nr.: 0379875  
Allg. Sparkasse Linz  
IBAN: AT55 20320 00200103018  
BIC: ASPKAT2L

Wirtschaftskammer O.Ö.  
z.H. Herrn Präsidenten Dr. Rudolf Trauner

Hessenplatz 3  
4020 Linz

19.05.2014

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WKOÖ am 12.06.2014

betreffend die Ausweitung des Reverse-Charge-Systems auf alle Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen im Inland auf alle Rechnungen über € 30.000,--.

**Antragsteller:** Alfred Fenzl, Delegierter zum WP-OÖ

Sowohl die EU als auch viele Nationalstaaten haben es sich zum Ziel gesetzt, den Umsatzsteuerbetrug einzudämmen und damit Steuerausfälle zu reduzieren, wie die Bauabzugssteuer und der „Schrottparagraph“ klar unter Beweis stellen und somit auch die Machbarkeit, die früher als im Widerspruch zu EU-Richtlinien stehend in Abrede gestellt wurde. Nun, da in zwei Fällen der Bann durchbrochen ist und niemand mehr sagen kann, die EU will es nicht, warum stellen wir nicht generell die Verrechnung der Umsatzsteuer zwischen Unternehmen ab, wenn die einzelne Faktursumme größer ist als jene Grenze, unter der die Betriebe die Kleinunternehmerbegünstigung in Anspruch nehmen könnten ?

Die die Lieferung und Leistung erbringenden Unternehmer ersparen sich die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer in der Zeitspanne zwischen Fälligkeit der Rechnung und Gutschrift durch den Fiskus, der Lieferant allenfalls umgekehrt zwischen dem Geldeingang der Forderung und Fälligkeit zur Abfuhr. Speziell der Nachweis der Uneinbringlichkeit schon vor Insolvenzeröffnung und die damit verbundene Berechtigung zur Rückverrechnung der USt würde so obsolet. Alles ein erheblicher Beitrag zur Reduktion des Finanzierungsvolumens und damit der Kreditklemme.

Die Finanz hat bei einer Insolvenz niedrigere Vorsteuerrückrechnungen und damit eine geringere anzumeldende Forderung, was zu weniger Ausfällen führt, letztlich aber auch zu besseren Quoten für die verbleibenden Gläubiger. Auch die Haftungsansprüche zB gegen Geschäftsführer würden geringer.

Alles in allem hätte die Ausdehnung der Reverse-Charge-Regelung für alle nur Vorteile, warum setzen wir dies nicht um?

Daher stelle ich den

**Antrag :**

Die Wirtschaftskammer möge sich dafür Einsetzen, die Reverse-Charge-Regelung auf alle Großrechnungen über betriebliche Leistungen zwischen allen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen auch innerhalb Österreichs umzusetzen.